

Studienplan
Mathematik für das Masterstudium und das Doktorat
vom 1. September 2008
(Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.

Der Studienplan Mathematik für das Masterstudium und das Doktorat vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Jedes Semester werden Leistungseinheiten mit wechselndem Inhalt angeboten aus den Gebieten „Algebra, Grundlagen (AG)“, „Analysis und Numerische Mathematik (AN)“, „Geometrie, Topologie (GT)“ und „Stochastik (S)“. Das Angebot wird jeweils im vorhergehenden Semester bekanntgegeben.

Art. 5 Die Studienleitung organisiert die Leistungskontrollen; sie gibt Termine, Anmeldefristen und Daten rechtzeitig bekannt.

Art. 9 Jede Leistungskontrolle kann höchstens einmal wiederholt werden, und nur, falls die erreichte Note ungenügend ist.

Art. 11 Die Zulassung ist in Artikel 43 RSL geregelt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS in Mathematik erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen. Vor Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte aus der Bachelorstufe nachgewiesen werden (Vorbedingung zum Masterabschluss).

Art. 16 Studierende stellen sich ihr Mastermodul aus den angebotenen Leistungseinheiten zusammen. Es müssen aus jedem Gebiet (AG), (AN) und (GT) Leistungseinheiten im Umfang von mindestens 6 ECTS gewählt werden. Als zusätzliche Forderung müssen aus mindestens zwei Gebieten aus (AG), (AN), (GT), (S) Leistungseinheiten im Umfang von mindestens 9 ECTS gewählt werden.

Art. 24 Vor Abschluss der Masterarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a* Erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zu verschiedenen Themen, mit Eigenleistung, bestätigt durch die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters des Seminars,
- b* unverändert.

III. Minor in Mathematik

Art. 31 Zugelassen sind Studierende, die einen Bachelor in Mathematik oder einen Minor in Mathematik zu mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen ihres Bachelor abgeschlossen haben.

*Art. 32*¹ Der Minor ist ein Modul, bestehend aus Leistungseinheiten im Gesamtvolumen von mindestens 24 ECTS-Punkten und dem Vertiefungsstudium zu 6 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

*Art. 34*¹ Das Vertiefungsstudium im Minormodul erfolgt über drei für das Modul gewählte Leistungseinheiten, von denen mindestens eine aus dem Angebot für den Master stammt, und hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

² und ³ Unverändert.

*Art. 44*¹ Studierende, die ihr Masterstudium (Major und Minor) oder Doktorstudium in Mathematik ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 2010 in Kraft.

Bern, 11. März 2010

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Urs Feller

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Oktober 2010

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würzler